

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

**ID 1 Re – 0480 – 0422/028**

Bearbeiter(in): **Frau Reuß**

Zimmer 2221

Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl **(030) 90223–2074**  
Vermittlung **(030) 90223–111**  
Intern **9223-1162**

E-Mail [ID1@seninnsport.berlin.de](mailto:ID1@seninnsport.berlin.de)  
Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum 23.02.2017

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion  
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltschaftsrat

## Rundschreiben I Nr. 3/2017

**Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 38 a Abs. 1 Nr. 6 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln)**

**Hinweise zur Ermittlung der Kinderbetreuungszeiten**

Rundschreiben I Nr. 100/2011 vom 30. August 2011

### **Anlage**

Im Anschluss an das Rundschreiben I Nr. 100/2011 vom 30. August 2011 werden nachfolgende Hinweise zur Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie des § 38 a Abs. 1 Nr. 6 BBesG ÜF Bln gegeben:

**A.** Kinder im Sinne der §§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 38 a Abs. 1 Nr. 6 BBesG ÜF Bln sind leibliche Kinder und angenommene Kinder sowie Kinder, für die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger oder der während dieser Zeit mit ihr oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner einen vorrangigen Kindergeldanspruch hatte (z. B. Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, Pflegekinder, Enkelkinder).

Betreuungsbedürftig sind grundsätzlich nur unverheiratete minderjährige Kinder. Behinderte volljährige Kinder sind zu berücksichtigen, wenn sie wegen der Schwere der Behinderung ständiger Betreuung bedürfen.

Kinderbetreuung nach den §§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 38 a Abs. 1 Nr. 6 BBesG ÜF Bln ist eine höchstpersönliche Leistung für ein in häuslicher Gemeinschaft mit der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger lebendes betreuungsbedürftiges Kind. Kinderbetreuungszeiten im Sinne der Vorschrift liegen deshalb nicht vor, wenn die Betreuung eines Kindes überwiegend Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung bei den Großeltern oder in einem Internat). Eine zeitweilige Beteiligung Dritter bei der Kinderbetreuung (z. B. in einem Kindergarten, während einer Urlaubsreise oder im Falle einer zeitweisen Betreuung durch einen Mitsorgeberechtigten) ist dagegen unschädlich.

*Bsp.: Eine Beamtin lebt mit ihrem drei Jahre alten Kind in häuslicher Gemeinschaft. Vor ihrer Einstellung verbrachte das Kind einen Nachmittag in der Woche und jedes zweite Wochenende bei seinem nicht mit der Beamtin zusammenlebenden Vater in dessen Wohnung. Die zeitweilige Betreuung des Kindes durch den Vater steht einer Anerkennung als Kinderbetreuungszeiten der Beamtin nicht entgegen.*

Die Kinderbetreuung ist gegeben bei Zeiten der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG); für vor dem 01. Januar 2007 geborene Kinder nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG).

**B.** Eine Teilzeitbeschäftigung neben der Kinderbetreuung ist unschädlich, soweit sie einen Umfang von 30 Wochenstunden nicht überschreitet. Dies entspricht dem möglichen Beschäftigungsumfang im Rahmen der Elternzeit (siehe § 15 Absatz 4 Satz 1 BEEG, für vor dem 01. Januar 2007 geborene Kinder § 15 Abs. 4 Satz 1 BERzGG).

*Bsp.: Vor seiner Einstellung hat ein Beamter für drei Jahre eine Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden pro Woche) in der Privatwirtschaft ausgeübt, die nicht als förderlich für die spätere Verwendung anerkannt wird. Obwohl er mit seinem acht Jahre alten Kind in dieser Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, kommt eine Anerkennung als Kinderbetreuungszeit wegen des Arbeitszeitumfanges nicht in Betracht.*

Kinderbetreuungszeiten während eines Studiums oder einer Berufsausbildung können in dem Umfang anerkannt werden, in dem sich der angestrebte Abschluss verzögert. Ob und inwiefern eine Verzögerung eingetreten ist, ist anhand eines Vergleichs der Regelstudien oder -ausbildungszeit mit der tatsächlichen Dauer der Studien- oder Ausbildungszeit zu bestimmen. Sofern eine Überschreitung der Regelstudienzeit oder regulären Ausbildungszeit vorliegt, wird angenommen, dass die Kinderbetreuung dafür ursächlich war. Auch wenn im Ergebnis keine Verzögerung eingetreten ist, können Kinderbetreuungszeiten anerkannt werden, wenn eine Beurlaubung vom Studium (einschließlich Teilzeitstudium) oder von der Ausbildung (einschließlich Teilzeitausbildung) erfolgt ist. Sofern die sonstigen Voraussetzungen einer Kinderbetreuung nach Buchstabe A dieses Rundschreibens vorliegen, werden die Zeiten einer Kinderbetreuung auch dann anerkannt, wenn keine Unterbrechung der Ausbildung oder eines Studiums erfolgt ist. Dies entspricht der Wertung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, nach dem ein Elterngeldanspruch auch während einer Ausbildung und eines Studiums bestehen kann.

*Bsp.: Ein Beamter studierte vor seiner Einstellung Medizin. Als er im dritten Semester war, wurde sein Kind geboren, das seitdem in seinem Haushalt lebt und das er wochentags (nach dem Kindergarten) am Nachmittag und Abend, am Wochenende und in den Semesterferien mit dessen ebenfalls studierender Mutter betreute. Er absolvierte Studium und praktisches Jahr in der Regelstudien- bzw. Ausbildungszeit. Anzuerkennen sind Kinderbetreuungszeiten von einem Jahr.*

Zeiten ohne Beschäftigung mit oder ohne Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

können als Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe A dieses Rundschreibens vorliegen. Dies entspricht auch der Wertung dieser Zeiten nach den allgemeinen Vorschriften (Elterngeldanspruch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

*Bsp.: Eine Beamtin hat während ihrer vor der Einstellung liegenden Beschäftigung in der Privatwirtschaft ein Kind bekommen. Während des Mutterschutzes lief ihr befristeter Arbeitsvertrag aus. Sie blieb mit ihrem Kind zuhause, bis das Kind zwei Jahre alt war und sie eingestellt wurde. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BBesG ÜF Bln ist ein Jahr als Erfahrungszeit zu berücksichtigen.*

**C.** Als Nachweis der Kinderbetreuungszeiten dient regelmäßig:

- eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 16 Absatz 1 Satz 8 BEEG)
- ein Bescheid über die Gewährung von Elterngeld, für die vor dem 01. Januar 2007 geborene Kinder ein Bescheid über die Gewährung von Erziehungsgeld oder
- eine Bewilligungsbescheid der personalverwaltenden Stelle (z. B. bei Elternzeit während des Studiums eine Bescheinigung der Hochschule über die Beurlaubung).

Als Nachweis über das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Kind dient regelmäßig ein Kindergeldbescheid.

Kann die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter keine Bescheinigung oder sonstigen hinreichenden Nachweis über die Erfüllung des Tatbestands vorlegen, ist eine entsprechende schriftliche dienstliche Erklärung abzugeben. Darin ist insbesondere glaubhaft darzulegen, wo das Kind wohnte, wer es betreute und ob, gegebenenfalls in welchem zeitlichen Umfang, eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Das anliegende Formular kann für die Erklärung verwendet werden.

Erbringt die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter trotz Aufforderung des Dienstherrn keine geeigneten Nachweise zur Glaubhaftmachung und verweigert sie oder er endgültig die Abgabe einer schriftlichen dienstlichen Erklärung, können Kinderbetreuungszeiten nicht anerkannt werden.

**D.** Für jedes Kind kann eine Kinderbetreuungszeit von insgesamt einem Jahr in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine andere Betreuungsperson für dieses Kind ebenfalls Betreuungszeiten in Anspruch nimmt.

*Bsp.: Eine Beamtin betreut vor ihrer Einstellung zwei Jahre vorrangig ihr Kind. Als sie eingestellt wird, übernimmt der Vater des Kindes vorrangig dessen Betreuung, nimmt eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 30 Wochenstunden in der Privatwirtschaft auf und übt diese aus, bis er fünf Jahre später als Beamter eingestellt wird. Als Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BBesG ÜF Bln werden für die Beamtin und den Beamten jeweils ein Jahr anerkannt.*

Gleichzeitig erbrachte Kinderbetreuungszeiten für mehrere Kinder (z. B. bei Mehrlingsgeburten) können nicht mehrfach angerechnet werden. Kinderbetreuungszeiten für mehrere gleichzeitig oder kurz hintereinander geborene Kinder können aber aneinandergereiht werden, wenn die Kinder insgesamt über einen längeren Zeitraum betreut werden (auf diese Weise sind z. B. für Zwillinge Kinderbetreuungszeiten von bis zu insgesamt zwei Jahren anerkennungsfähig).

Von Beamtinnen oder Beamten sowie Richterinnen oder Richtern nicht vollumfänglich für ein Kind in Anspruch genommene Betreuungszeiten sind nicht übertragbar auf die Betreuung anderer Kinder. Betreuungszeiten müssen nicht zusammenhängen. Sie müssen also nicht

durchgehend, sondern können auch in mehreren getrennten Zeitabschnitten für das jeweils betreffende Kind in Anspruch genommen werden.

**E.** Der Aufstieg in den Stufen gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 BBesG ÜF Bln wird durch Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind nicht verzögert. Dies ist auch bei der Berechnung der Erfahrungsstufen aus Anlass eines Statuswechsels zu beachten.

*Bsp.: Eine am 1. Juli 2004 in den Berliner Landesdienst eingestellte Richterin hat sich erfolgreich auf die Stelle einer Justitiarin der BesGr. A 15 in einer Hauptverwaltung beworben und wird mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zur Regierungsdirektorin ernannt. Es ist eine Stufenfestsetzung gemäß §§ 27 und 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 BBesG ÜF Bln in Verbindung mit §§ 1 und 3 BerlBesÜG vorzunehmen.*

*Die aufnehmende Dienstbehörde hat folgende berücksichtigungsfähige Zeiten ermittelt: Tätigkeit als Richterin beim Land Berlin in dem Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2016 (12 Jahre). In diesem Zeitraum wurde der Richterin Elternzeit für die Dauer von zwei Jahren (1. Oktober 2009 bis 30. September 2011) für ein Kind gewährt.*

*Die in dem Zwölfjahreszeitraum enthaltene Elternzeit ist für die Ermittlung der maßgeblichen Erfahrungsstufe unschädlich. Die zweijährige Elternzeit darf aber auch nicht erneut nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BBesG ÜF Bln anerkannt werden, weil diese Zeit bereits in dem Zwölfjahreszeitraum vollumfänglich berücksichtigt wird (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 BBesG ÜF Bln). Eine mehrfache Anrechnung für denselben Zeitraum erfolgt nicht (§ 28 Absatz 1 Satz 6 BBesG ÜF Bln).*

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben) abrufbar.

Im Auftrag  
Dr. Bochmann

## Anlage zum Rundschreiben I Nr. 3/2017

### Erklärung zu den Kinderbetreuungszeiten

Mit nachstehender Erklärung erklären Sie, in welchem Umfang und von welchem Elternteil das Kind betreut wurde. Diese Erklärung dient zur Ermittlung von Erfahrungszeiten nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) i.V.m. §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bzw. §§ 38 Abs. 2, 38 a Abs. 1 Nr. 6 Bundesbesoldungsgesetz Berlin in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) bei der ersten Stufenfestsetzung.

#### 1. Angaben zu den Eltern

##### 1.1 Angaben zur Mutter des Kindes/der Kinder

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	Tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:
Bei Beamtinnen/Richterinnen: Personaldienststelle, sonst: Rentenversicherungsträger – mit Anschrift -	
bei Beamtinnen/Richterinnen:/Personalnummer, sonst: Versicherungsnummer	

##### 1.2 Angaben zum Vater des Kindes/der Kinder

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	Tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:
Bei Beamten/Richtern: Personaldienststelle, sonst: Rentenversicherungsträger – mit Anschrift -	
bei Beamten/Richtern: Personalnummer, sonst: Versicherungsnummer	

## 2. Angaben zu den Kindern

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zur Mutter			Kindschaftsverhältnis zum Vater		
		Leibliches Kind/ Adoptivkind	Pflegekind	Zum Haushalt gehö- ren- des Stief- kind	Leibliches Kind/ Adoptivkind	Pflegekind	Zum Haushalt gehö- ren- des Stiefkind
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 3. Erklärung

Die Kinderbetreuungszeiten waren wie folgt zugeordnet:

Vorname des Kindes:			
vom/bis			
<input type="checkbox"/>	dem Vater	<input type="checkbox"/>	der Mutter die Zeit

Vorname des Kindes:			
vom/bis			
<input type="checkbox"/>	dem Vater	<input type="checkbox"/>	der Mutter die Zeit

Vorname des Kindes:			
vom/bis			
<input type="checkbox"/>	dem Vater	<input type="checkbox"/>	der Mutter die Zeit

---

Ort/Datum

---

Unterschrift der Mutter

---

Unterschrift des Vaters